

BIS ZU 5.000 € SPAREN!

Seit 11. Mai 2020 ist die Sanierungsoffensive mit 142,7 Mio. € Budget verfügbar. Davon werden 100 Mio. € für die Bundesförderung "Raus aus dem Öl" vom Klimaschutzministerium für 2020 zur Verfügung gestellt. Die Förderaktion "Raus aus dem Öl" gilt für Heizsysteme, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden.

"Raus aus Öl"-Bonus 2020

Was wird gefördert?

- Tausch eines fossilen Kessels gegen eine mit erneuerbaren Energien betriebene Heizung wie z.B. Pellets-, Hackgutheizung oder Wärmepumpe.

Wie hoch ist die Förderung?

- Die Förderung beträgt bis zu 30 % der Investitionskosten und maximal 5.000 €.

Weitere Informationen unter:

www.umweltfoerderung.at

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?

- Ausschließlich Privatpersonen können die Förderung beantragen.
- Eine Registrierung ist vor der Antragsstellung notwendig und kann rückwirkend bis zum 01.01.2020 durchgeführt werden. Die Antragsstellung muss spätestens 20 Wochen nach der Registrierung online erfolgen.
- Zusätzliche Länder- oder Gemeindeförderungen sind möglich. Beachten Sie bitte die jeweiligen Förderrichtlinien.

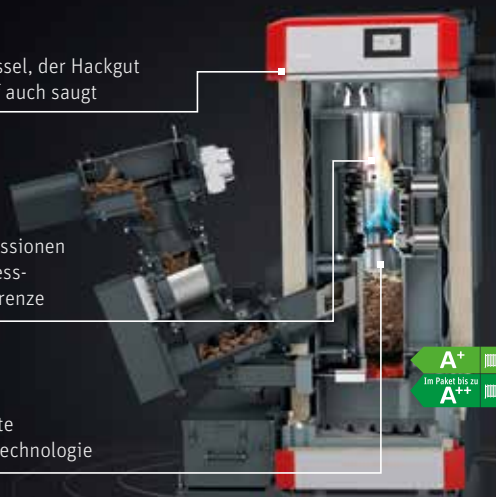
Für den Inhalt verantwortlich: Windhager Zentralheizung GmbH, A-5201 Seekirchen, Anton-Windhager-Str. 20. Änderungen, Druck- und Satzfehler vorbehalten.

+ DIE REVOLUTION DER HACKGUTHEIZUNG

Erster Kessel, der Hackgut serienreif auch saugt

Erreicht Staubemissionen an der Messbarkeitsgrenze

Patentierete Vergasertechnologie



7 bis 100 kW

PuroWIN

+ DER PELLETS-KESSEL

Kleinsten Platzbedarf seiner Klasse

Einzigartig: Wartung nur alle zwei Jahre

Fahrbare XXL-Aschebox muss im Schnitt nur ein- bis zweimal jährlich entleert werden



3 bis 33 kW

BioWIN2 Touch



Förderungen für Heizlösungen mit erneuerbaren Energien auf einen Blick:

Wer wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Privatpersonen, welche Eigentümer oder Bauberechtigte des Grundstückes sind ▪ Mieter, Wohnungs- oder Miteigentümer bei Sanierungsmaßnahmen 	
Was wird gefördert?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einbau von Pellets- und Hackgutkessel mit automatischer Beschickung und mind. 1.000 Liter Pufferspeicher, Raumheizer mit automatischer Beschickung. ▪ Holzvergaserkessel mit mind. 1.000 Liter Pufferspeicher und Raumheizer mit händischer Beschickung. ▪ Wärmepumpen (Wärmequelle Grundwasser, Erdreich, Luft), welche nach den EU-Umweltzeichenkriterien gemäß Richtlinie 2014/314/EU zertifiziert sind (EU Ecolabel) bzw. vollinhaltlich den in dieser Richtlinie festgelegten Mindestanforderungen entsprechen. Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (Wand-/Fußbodenheizung) darf dabei maximal 40°C betragen. Ausnahme: Einsatz eines Zwei-Leiter-Wärmeverteilungssystems mit hygienischer Trinkwasserbereitung. ▪ Maßnahmen zur Verminderung des Energieverlustes, des Energieverbrauches und des Schadstoffausstoßes von Heizungen und von Warmwasseraufbereitungsanlagen werden gefördert, wenn die Baubewilligung zumindest 10 Jahre zurückliegt. 	
Wie bzw. in welcher Höhe wird gefördert?	Die Förderung besteht in	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ der Gewährung von Annuitätenzuschüssen ODER ▪ der Gewährung von Einmalzuschüssen 	
	Biomasseheizungen (Neuanlage/Erneuerung)	Fördergrenze
	Annuitätenzuschuss ¹⁾ Pellets-, Hackgut-, Scheitholzheizung und Wärmepumpen	max. 35 %
Einmalzuschuss ²⁾ Pellets-, Hackgut-, Scheitholzheizung und Wärmepumpen	max. 25 %	
	¹⁾ Ein Annuitätenzuschuss wird nur gewährt, wenn für die Finanzierung des Vorhabens ein Kredit einer Bausparkasse oder der Wohnbauinvestitionsbank oder ein sonstiger Kredit (mit fixem oder variablem Zinssatz) mit einer Laufzeit von mindestens 10 Jahren aufgenommen wird. Der Sollzinssatz eines sonstigen Kredits mit variablem Zinssatz darf höchstens 1,75 Prozentpunkte über dem 3-Monats-Euribor liegen. ²⁾ Ein einmaliger Zuschuss wird gewährt, wenn die Finanzierung der Sanierungsmaßnahmen mit Eigenmitteln erfolgt.	
Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Das zu fördernde Objekt muss von begünstigten Personen bewohnt werden. ▪ Die Facharbeiten für die Elektro-, Heizungs- und Sanitärinstallationen müssen von befugten Personen oder unter der Aufsicht solcher Personen durchgeführt werden. Ein entsprechender Nachweis ist spätestens im Zuge der Endabrechnung vorzulegen. ▪ Die Kosten der Sanierungsmaßnahmen sind durch Rechnungen und Einzahlungsbelege nachzuweisen. Es werden nur Rechnungen anerkannt, die von (gewerberechtlich) befugten Personen ausgestellt werden. ▪ Für die Überprüfung der technischen Anforderungen der Haustechniksysteme dient grundsätzlich die Produktdeklaration auf der Produktdatenbank GET (www.produktdatenbank-get.at). Eine Liste der förderbaren Haustechniksysteme ist auf der Homepage der Abteilung Wohnbauförderung (www.tirol.gv.at/wohnbau) abrufbar. Die Einhaltung der Anforderungen und die fachgerechte Ausführung ist vom ausführenden Unternehmen mittels Abnahmeformular (Formblatt) zu bestätigen. 	
Antragsstellung?	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fristen: Förderungsansuchen für Wohnhaussanierungsvorhaben sind spätestens 18 Monate nach Vollendung des Vorhabens oder der Rechnungslegung unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formblätter – je nach Lage des Bauortes – an die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Stadtmagistrat Innsbruck) zu richten. ▪ Weitere Infos: www.tirol.gv.at 	